



Preise ELEKTRIZITÄT

Gültig ab 1. Januar 2026

(gemäss Verwaltungsratsentscheid vom 26. August 2025)

- Grundpreistarif (mit/ohne Wärmepumpe)
- NS-Leistungspreistarif

Stromqualität

Der aktuelle Standard-Strommix besteht aus 60 % CH-Wasserkraft und ca. 34 % Atomstrom sowie ca. 6 % gefördertem Strom.

Grundpreistarif

Gültig ab 1. Januar 2026

Produkt / Tarifart			Einfach- tarif	Doppeltarif ohne Wärmepumpe	Doppeltarif mit Wärmepumpe	Bau- strom
Energie	Hochtarif	Rp./kWh	13.90	13.90	13.90	13.90
	Niedertarif	Rp./kWh	-----	11.70	11.70	-----
Netznutzung	Grundpreis	Fr./Mt.	7.00	7.00	7.00	20.00
	Messkosten	Fr./Mt.	6.00	6.00	6.00	6.00
	Hochtarif	Rp./kWh	10.00	10.00	8.00	10.00
	Niedertarif	Rp./kWh	-----	6.10	6.10	-----
	an Swissgrid für Stromreserve	Rp./kWh	0.41	0.41	0.41	0.41
	an Swissgrid für Systemdienstleistungen	Rp./kWh	0.27	0.27	0.27	0.27
	an Swissgrid für solidarisierte Kosten	Rp./kWh	0.05	0.05	0.05	0.05
Abgaben	an Gemeinde für öffentliche Beleuchtung	Rp./kWh	0.40	0.40	0.40	0.40
	an Bund für Förderung erneuerbare Energie	Rp./kWh	2.20	2.20	2.20	2.20
	an Bund für ökol. Sanierung der Wasserkraft	Rp./kWh	0.10	0.10	0.10	0.10
Total	Grundpreis und Messkosten	Fr./Mt.	13.00	13.00	13.00	27.00
	Arbeitspreis	Hochtarif	27.33	27.33	25.33	27.33
		Niedertarif	-----	21.23	21.23	-----
Blindenergie	Arbeitspreis	nur bei spez. Verhältnissen	Rp./kVarh	*)	*)	*)

Niederspannungs-Leistungspreistarif

Gültig ab 1. Januar 2026

	Energiepreise gelten nur für Kunden mit Vollversorgung			Winter Okt.-März	Sommer April-Sept.
Energie	Grundpreis		Fr./Mt.	-10.00	-10.00
	Wirkenergie	Hochtarif-Bezug bis 4'000 kWh / Mt.	Rp./kWh	15.85	9.55
		Hochtarif-Bez. 4'000-16'000 kWh / Mt.	Rp./kWh	15.65	9.35
		Hochtarif-Bezug ab 16'000 kWh / Mt.	Rp./kWh	15.55	9.25
		Niedertarif-Bezug		12.40	9.20
Netznutzung	Grundpreis		Fr./Mt.	10.00	10.00
	Messkosten		Fr./Mt.	25.00	25.00
	Wirkenergie	Hochtarif	Rp./kWh	4.50	4.50
		Niedertarif	Rp./kWh	3.00	3.00
	Leistungsspitze		Fr./kW/Mt.	9.25	9.25
	Blindenergie	nur bei spez. Verhältnissen	Rp./kVarh	*)	*)
	an Swissgrid für Stromreserve		Rp./kWh	0.41	0.41
	an Swissgrid für Systemdienstleistungen (SDL)		Rp./kWh	0.27	0.27
Abgaben	an Gemeinde für öffentliche Beleuchtung bis 4'000 kWh / Mt.		Rp./kWh	0.40	0.40
	an Gemeinde für öffentliche Beleuchtung ab 4'000 kWh / Mt.		Rp./kWh	0.15	0.15
	an Bund für Förderung von erneuerbarer Energie		Rp./kWh	2.20	2.20
	an Bund für ökologische Sanierung der Wasserkraft		Rp./kWh	0.10	0.10

Alle Preisangaben verstehen sich ohne gesetzliche MWST.

Bezeichnung	Grundpreistarif mit Einfachtarifmessung	ohne Wärmepumpe Grundpreistarif mit Doppeltarifmessung	mit Wärmepumpe	Leistungspreistarif mit Doppeltarif- und Leistungsmessung
Bezugsmengen		bis ca. 50'000 kWh Jahresbezug		ab ca. 50'000 kWh Jahresbezug
Tarifwechsel	nach Installationsanpassung für Doppeltarifmessung jederzeit möglich		ein Wechsel wird nur nach vorheriger Anzeige oder bei Vorliegen stark veränderter Bezugsverhältnisse auf Beginn einer Rechnungsperiode vorgenommen	
Art der Messung	einheitliche, zeitlich durchgehende Erfassung des Energiebezuges	getrennte Erfassung des Energiebezuges während der Hoch- und Niedertarifzeit		getrennte Erfassung des Energiebezuges während der Hoch- und Niedertarifzeit, Leistungsregistrierung während der Hochtarifzeit
Tarifzeiten	durchgehend gleicher Tarif	Hochtarifzeit Montag bis Freitag Niedertarifzeit	07.00 bis 19.00 Uhr übrige Zeit	
Verrechnung des Energiebezuges	zu Hochtarifpreisen	zu Doppeltarifpreisen		zu Doppeltarifpreisen mit Sommer-/Winter-Differenzierung
Verrechnung der Leistungs spitze	keine	keine	keine	aufgrund der ¼-stündlich höchsten Hochtarif-Leistung pro Monat
*) Verrechnung der Blindenergie	Auf die Verrechnung von Blindenergiebezügen wird bis auf weiteres verzichtet. Die Verrechnung von kapazitivem Blindenergiebezug zu einem späteren Zeitpunkt bleibt vorbehalten.			
Höchst-Belastungszeit	Für Waschmaschinen, Wäschetrockner und Heubelüftungen usw. (über 3.5 kW) gelten die Vormittage von Montag bis Freitag, 11.00 bis 12.00 Uhr, als Höchstbelastungszeit mit werkseitiger Abschaltung.			

ÖKOSTROM	Seit Anfang 2002 bieten wir elektrische Energie an, die zu 100% aus einheimischen erneuerbaren Quellen stammt. Seit 2014 können Sie Ihren Strommix mit Ebnat-Kappler-Solarstrom aufbessern. Interesse? Bitte verlangen Sie unser Infoblatt "Ebnat-Kappler-Solarstrom".
-----------------	--

Regelung für Kunden mit Wärmepumpen

1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für elektrisch betriebene Wärmepumpen. Die Anwendung beschränkt sich ausschliesslich auf die Raumheizung.

2 Allgemeine Bedingungen

Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach dem Reglement für die Abgabe elektrischer Energie in Niederspannung und die gestützt darauf erlassenen Anschlussbedingungen. Die Wärmepumpenanlage ist so ausgelegt, dass sie den ganzen oder überwiegenden Teil des Wärmebedarfs mit Umwelt- und elektrischer Energie deckt.

3 Steuerung

Die Wärmepumpe inkl. Zusatz- oder Ergänzungsheizung muss täglich während zwei von der Netzbetreiberin beliebig wählbaren Stunden ausschaltbar sein. Die durchgehende Sperrzeit beträgt höchstens 2 Stunden. Nach einer Sperrung von weniger als 2 Stunden beträgt die Freigabezeit mindestens 1 Stunde.

4 Energiemessung / Verrechnung

Es wird der gesamte Energiekonsum (Wärmepumpe und Normalkonsum) nach dem Wärmepumpentarif gemessen und verrechnet.

5 Mehrere Wohneinheiten

Bei Objekten mit mehreren Wohneinheiten und zentraler Energiemessung für die Wärmepumpenheizanlage gilt für diesen Zählerkreis der Wärmepumpentarif. Für die an dieser zentralen Heizanlage angeschlossenen Wohneinheiten gilt wahlweise der Wärmepumpentarif oder der normale Grundpreistarif. Die gewählte Tarifart kann jährlich geändert werden.

6 Gebäude mit Niederspannungs-Leistungspreistarif (NS-LPT)

Versorgt eine Wärmepumpenheizung ein Gebäude (oder Teile davon), das elektrisch mit dem NS-LPT abgerechnet wird, so ist für dieses Gebäude (diesen Gebäudeteil) zu ermitteln, welche Anzahl 4 ½-Zimmerwohnungen ungefähr das gleiche Raumvolumen aufweisen. Pro angenommene Wohnung wird pauschal pro Jahr eine Ermässigung für 2'500 kWh gutgeschrieben, welche der Tarif Grundpreis-Doppeltarif mit Wärmepumpe gegenüber dem Tarif Grundpreis-Doppeltarif ohne Wärmepumpe im Hochtarif aufweist.

7 Schlussbestimmungen

Diese Regelung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.